



Amtske łopjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Seite 2

- Bebauungsplan für das Wohngebiet „Herderstraße Ost/Albertusstraße“ wird aufgestellt
- Änderung des Bebauungsplanes Cottbus Albert-Zimmermann-Kaserne

Seite 3

- Zusammenstellung der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2003
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
- Öffentliche Anhörung
- Öffentliche Zustellung
- Berichtigung

Nichtamtlicher Teil

Seite 4

- Mitteilung des Tief- und Straßenbauamtes
- Einladung zum Tag des offenen Denkmals
- Geänderte Einreisebedingungen in die USA

Sprechzeiten der Beauftragten für Behindertenfragen und des Behindertenbeirates

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörigen und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden. Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet jeden ersten Dienstag im Monat statt.

Ort: Neumarkt 5, Raum 11 (neu), 03046 Cottbus, Telefon: 612-2017 in der Zeit von 15.00-17.00 Uhr.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben auch die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren

für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung vom 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

- (2) Benutzer eines Übergangswohnheimes ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der zentralen Aufnahmestelle Eisenhüttenstadt (Asylbewerber) zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.

Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1, Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 01.01.1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen dienen. Die Einweisung erfolgt durch Zuweisungsentscheidung.

- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen

Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Verwaltung des Übergangswohnheimes beauftragten Bediensteten.

§ 3 Gebührenschuldner

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadt Cottbus vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 22, 23 BSHG i.V.m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 BSHG. Die Vermögenswerte sind analog § 88 BSHG zu betrachten.
- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

Fortsetzung auf Seite 2

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1

§ 5 Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Cottbus zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen betragen:
 - a) 74,16 € bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)

- b) 148,32 € bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
- c) 185,39 € bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes).

Basis der Berechnung bilden die für 1999 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 148,32 € pro Monat und Person (4,94 € pro Tag und Person).

- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Ausländer, denen nach §§ 32, 33 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis bzw. nach § 55 eine Duldung erteilt wurde
 - a) 76,69 € bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
 - b) 107,37 € bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (3) Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 76,69 € pro Person/Monat.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, werden zum sofortigen Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung ab 14.12.2000 in Kraft.

gez. Karin Rätzl
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, 06.08.2003

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan wird aufgestellt

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 25.06.2003 beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Flur 156/159 (teilweise) in der Gemarkung Madlow einen Bebauungsplan für dieses Wohngebiet mit der Bezeichnung „Herderstraße Ost/Albertusstraße“ aufzustellen.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Übersichtsplan

Bebauungsplan Cottbus
" Herderstr. Ost / Albertusstr."

gez. Ferdinand Schwarz
Bürgermeister

Cottbus, 24. Juli 2003

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des Bebauungsplanes

Cottbus Albert-Zimmermann-Kaserne

Nr. N/49/49

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.06.2003 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne Nr. N/49/49 zu ändern. Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist die Planänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen, in Anwendung des § 13 BauGB Pkt. 1 bis 3 ist sowohl von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abzusehen und anstatt der Durchführung der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öf-

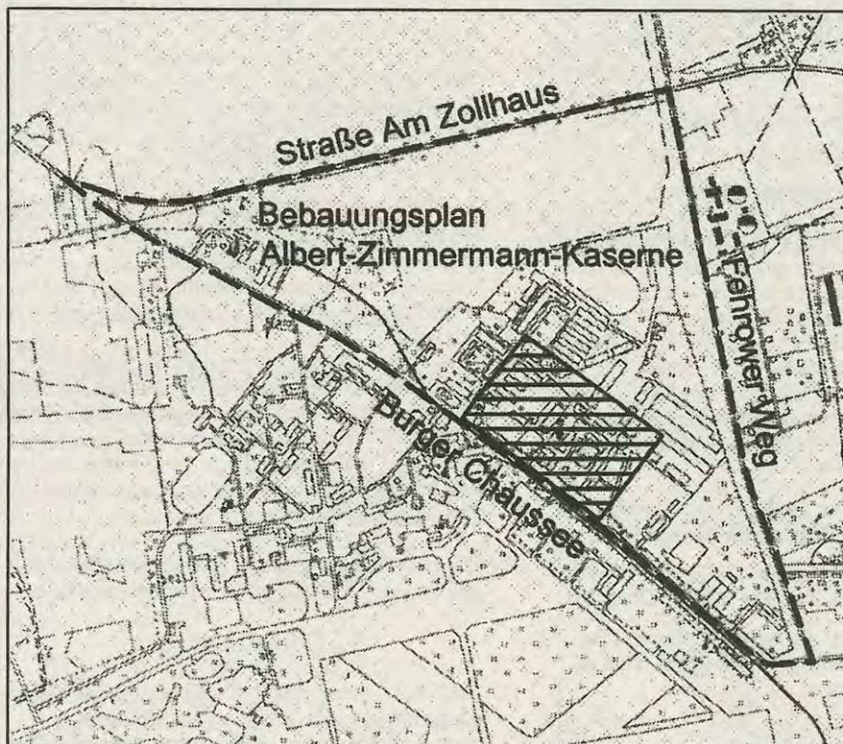
fentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft den im Übersichtsplan schraffiert dargestellten Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Dieser Bereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 188, 344, 350, 351, 352, 353 und 355 der Flur 38 in der Gemarkung Brunschwig.

gez. Schwarz
Bürgermeister
der Stadt Cottbus

Cottbus, 16.08.2003



Übersichtsplan
Bebauungsplan
Cottbus -
Albert-Zimmermann-Kaserne,
Nr. N/49/49

Ihr „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

Damit Sie immer
gut informiert sind.

Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus Zusammenstellung nach § 15 Abs.1EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.05.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	4.834.000,00 €
die Aufwendungen	4.980.100,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	146.100,00 €

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	390.500,00 €
die Ausgaben	390.500,00 €

2. Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4. die Verbandsumlage (nur Zweckverbände) auf	0,00 €

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus Cottbus, den 04.08.2003

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus Zusammenstellung nach § 15 Abs.1EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.05.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	148.685.300,00 €
die Aufwendungen	148.615.800,00 €
der Jahresgewinn	69.500,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	74.471.527,00 €
die Ausgaben	74.471.527,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4. die Verbandsumlage (nur Zweckverbände) auf	0,00 €

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus Cottbus, den 04.08.2003

Jugendkulturzentrum Glad House Zusammenstellung nach § 15 Abs.1EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.05.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.182.300,00 €
die Aufwendungen	1.213.300,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	31.000,00 €

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	68.600,00 €
die Ausgaben	68.600,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4. die Verbandsumlage (nur Zweckverbände) auf	0,00 €

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus Cottbus, den 04.08.2003

Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus Zusammenstellung nach § 15 Abs.1EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.05.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	2.028.000,00 €
die Aufwendungen	2.028.000,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	120.000,00 €
die Ausgaben	120.000,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4. die Verbandsumlage (nur Zweckverbände) auf	0,00 €

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der
Stadt Cottbus Cottbus, den 04.08.2003

Öffentliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Für die im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 21.06.2003 veröffentlichte Bekanntmachung über die Absicht der Stadt Cottbus zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen im Bereich

Stadtpromenade und Am Turm;
Geh- und Radwegflächen und angrenzende
Parkplätze sowie
Fußgängerbrücke Stadtzentrum

gilt als Frist für das Vorbringen von Einwänden der
22.09.2003.

Das heißt, Einwände, die im Zeitraum von 3 Monaten ab dem Tag der o. g. öffentlichen Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung bei der Stadt Cottbus eingehen, werden berücksichtigt.

gez. Michael
Amtsleiterin
Tief- und Straßenbauamt Cottbus, den 11.08.2003

Öffentliche Zustellung

Hier: Klemin, Roland

wohnhaft: - unbekannten Aufenthalts -

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt zurzeit unbekannt ist.

Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an der vorgesehenen Stelle für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 05 sowie im Technischen Rathaus, ausgehängt.

Der Bescheid kann beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbeweg 03, 03044 Cottbus, Zimmer 0.24 in Empfang genommen werden.

Stadtverwaltung
Bürgeramt Cottbus, 12.08.2003

Berichtigung

zur amtlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" Nr. 13 vom 06.08.2003 auf Seite 7 Widmungsverfügung:

Die sorbische Schreibweise der genannten Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Sandow wird wie folgt richtig geschrieben:

„Hammergrabengrund“/„Goramsćowa niž“

gez. Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Mitteilung des Tief- und Straßenbauamtes

Bauvorhaben: Knoten Lipezker Straße/Thierbacher Straße Schulwegesicherungsmaßnahme Querungshilfe

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2003/04 sollten die Umbaumaßnahmen am o.g. Knoten und eine neue Lichtsignalanlage für ein sicheres Überqueren durch die Schüler der angrenzenden Bildungseinrichtungen abgeschlossen sein.

Aufgrund einer größeren Havarie im Leitungsbestand der LWG im unterirdischen Bereich der Thierbacher Straße/Ecke Hagenwerdaer Str. ist dieser Straßenabschnitt voraussichtlich bis Ende August voll gesperrt. Es werden seitens der LWG größtmögliche Anstrengungen unternommen, diese Schadstelle zu beseitigen, damit die Baumaßnahmen am o.g. Knoten durch die Stadt im vollen Umfang weitergeführt und schnellstmöglich zum Abschluss gebracht werden können.

Leider kann jetzt die Bordverziehung nicht wie geplant unter Vollsperrung der Linksabbiegespur erfolgen, da die Zufahrtsmöglichkeit zum Einkaufsmarkt,

zum Ärztehaus und zum Parkplatz aufrechterhalten bleiben muss.

Neue Lösungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit werden operativ in Abhängigkeit mit dem Baufortschritt bei der Havariebeseitigung umgesetzt, um den nördlichen Kreuzungsbereich fertig stellen zu können. Die Verkehrsteilnehmer werden deshalb um erhöhte Aufmerksamkeit beim Queren dieses Abschnittes gebeten.

Damit es zu Schulbeginn am 18.08.03 trotzdem einen sicheren Weg für die Kinder gibt, bereitet der von der Stadt beauftragte Baubetrieb gegenwärtig für den südlichen Kreuzungsbereich die provisorische Inbetriebnahme eines Teiles der Lichtsignalanlage vor und wird den Überweg mit einer Gelbmarkierung kennzeichnen.

S. Michael, Amtsleiterin

Einladung zur Exkursion

zum „Tag des Geotopes“ am 21. September 2003

Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens beinhalten. Als Zeugnisse der Erdgeschichte haben sie einen großen Wert für Wissenschaft und Heimatkunde. Für die Region Südbrandenburg wurde die **Calauer Schweiz** mit ihren zahlreichen Einzelgeotopen als sehenswerte Landschaft ausgewählt. Unter Leitung von Mitarbeitern des **Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg** findet am **Sonntag, den 21.09.2003** eine Führung statt. Ausgangspunkt dieser Exkursion ist der Goldborn an der Stegschenke in Werchow, Ortsteil Cabel. Nach einem Kurzvortrag zur Geologie dieser Region beginnt gegen ca. 9.30 Uhr eine Wanderung vom Goldborn aus zur Steinbank, dem Napoleonstein, die Hölle, dem Kuhringsberg und endet nach ca. 2 Stunden wieder am Goldborn. Während der Führung erhalten Sie Einblicke in die geologischen Besonderheiten sowie fachliche Auskunft über Flora und Fauna.

Alle Interessenten sind dazu recht herzlich eingeladen.

Einladung zum Tag des offenen Denkmals

Am 14. September 2003 laden das Baudezernat und der Denkmalbeirat zum **Tag des offenen Denkmals** ein.

Alljährlich wird bundesweit am zweiten Sonntag im September dieser Tag als der deutsche Beitrag zu den European Heritage Days begangen.

Das diesjährige Thema

„Geschichte hautnah: Wohnen im Baudenkmal“

ist spannend, weil Ihnen, den Cottbusern und den Gästen der Stadt, die Möglichkeit eingeräumt wird, Denkmalluft zu schnuppern. Das Team aus Baudezernat und Denkmalbeirat möchte Ihnen zusammen mit den Gebäudeeigentümern vermitteln, dass es neben vielen, auch verwaltungstechnisch zu bewältigenden Hürden, dennoch reizvoll sein kann, in einem Denkmal zu wohnen. Wir alle stehen in der Verantwortung, die uns übergebenen Werte zu nutzen und zu bewahren, um sie später der nächsten Generation zu übergeben. Im Rahmen eines geführten Spaziergangs können acht sehr unterschiedliche Wohngebäude aus dem 18. bis 20. Jahrhundert besichtigt werden. Wir versichern Ihnen, dass Sie mindestens bei einem Gebäude erstaunt feststellen werden, welch unbekanntes Kleinod sich in ihrer Heimatstadt verbirgt.

Die Führungen beginnen ab 11:00 Uhr jeweils stündlich im Norden in der 1910 im Stile des englischen Landhauses errichteten Fabrikantenvilla Huffmann. Hier

bei handelt es sich um eines der wenigen noch vorhandenen Landhäuser des Berliner Architekten und Werkbund-Begründers Hermann Muthesius. Prägend für diesen Villentyp sind die beiden Gartenanlagen und der funktionell durchgestaltete Grundriss mit strikter Trennung von Repräsentieren und Privatsphäre. Durch das ehemalige Lukasfeld, vorbei an den Bauten der ersten, 1953 gegründeten Cottbuser Hochschule, gelangen wir zu einem Jugendstilgebäude, an dem selbst Kundige vorbeieilen. Doch wir werden Ihnen wunderschöne Schablonenmalereien zeigen. Unweit entfernt davon treffen wir auf ein Ideal der bürgerlichen Wohnkultur aus dem Jahr 1881. Und auch hier wird Sie das Innenleben faszinieren. Von diesem, fast nur einen Steinwurf entfernt, gibt es in Cottbus ein Gartenhaus, um dessen Ähnlichkeit mit dem Weimarer Original Sie längst wussten, wenn es denn schon restauriert wäre. Das schöne Landhaus im Biedermeierstil unmittelbar an der alten Stadtmauer dürfte rein äußerlich vielen von Ihnen nicht unbekannt sein. Die Stuckdecken und Malereien sind jedoch erst bei der Sanierung 1998 fertig gestellt worden. Direkt an der Spree findet sich ein Kleinod aus dem frühen 18. Jahrhundert, in dem gearbeitet und gewohnt wurde. Um aus Fehlern zu lernen, wurde das nächste Denkmal, welches heute eine Ruine ist, bewusst in diese Besichtigungstour einbezogen. Beenden werden wir den knapp zwei Stunden dauernden Rundgang hoch oben auf dem Wall, in einem klassizistischen Jugendstilgebäude von 1907. Wir hoffen, Sie sind neugierig auf un-

seren gemeinsamen Spaziergang zu den denkmalgeschützten Wohngebäuden aus drei Jahrhunderten. Organisatorische Details können Sie, ab dem 3. September, dem fast überall ausliegenden Spaziergang-Flyer und den Plakaten entnehmen.



Mitteilung des Bürgeramtes

Veränderte Einreisebestimmungen in die USA

Auf Grund einer Information des Auswärtigen Amtes weist das Bürgeramt darauf hin, dass sich ab dem 01. Oktober 2003 die Einreisebestimmungen in die USA ändern. Danach müssen alle deutschen Reisenden bei der Einreise ohne Visum einen EU-Reisepass mitführen. Kinderausweise und Einträge in den Reisepässen der Eltern sowie vorläufige Reisepässe werden nicht mehr anerkannt.

Der EU-Reisepass kann in allen Stadtbüros des Bürgeramtes beantragt werden. Für Vielreisende besteht zusätzlich die Möglichkeit, statt des bisherigen 32-seitigen Reisepasses einen 48-seitigen zu beantragen. Da diese Dokumente generell zentral in der Bun-

desdruckerei hergestellt werden, sollte berücksichtigt werden, dass die Bearbeitungszeit 5 bis 8 Wochen betragen kann.

Ab 2004 wird die Stadt Cottbus ein digitales, papierloses Antragsverfahren für EU-Reisepässe und Personalausweise einführen. Dann ist auch die Beantragung eines EU-Reisepasses im Eilverfahren (Expresspass) möglich, welcher innerhalb von 72 Stunden ausgestellt wird. Gebühren:

- 32-Seiten-Reisepass bis zum vollendeten 26. Lebensjahr: 13,00 Euro
- 32-Seiten-Reisepass nach dem vollendeten 26. Lebensjahr: 26,00 Euro

- 48-Seiten-Reisepass bis zum vollendeten 26. Lebensjahr: 35,00 Euro
- 48-Seiten-Reisepass nach dem vollendeten 26. Lebensjahr: 48,00 Euro
- Expresspass: zusätzlich 32 Euro

Hinweis:

Bitte informieren Sie sich zu den aktuellen Einreisebestimmungen der Länder rechtzeitig vor Reisebeginn beim Auswärtigen Amt oder der jeweiligen Botschaft in Berlin.

Info: www.auswaertiges-amt.de
www.usembassy.de/travel/dindex.htm
(Einreisebedingungen für die USA)